
SATZUNG DER GEMEINDE HÜNSTETTEN ÜBER DIE STELLPLATZPFLICHT SOWIE DIE GESTALTUNG, GRÖÖE, ZAHL DER STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

- STELLPLATZSATZUNG -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in ihrer Sitzung am 06. Juni 2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Hünstetten.

§ 2 Herstellungspflicht

1. Für die Gebiete der Ortsteile Bechtheim, Beuerbach, Görsroth, Kesselbach, Kettenschwalbach, Limbach, Oberlibbach, Strinz-Trinitatis, Wallbach und Wallrabenstein der Gemeinde Hünstetten wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
 2. Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).
-

§ 3 Gestaltung der Stellplätze

1. Stellplätze, die nach Inkrafttreten dieser Satzung zu schaffen sind, sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
2. Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 4 Größe der Stellplätze

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).

Folgende Stellplatzgrößen werden als Mindestmaß festgesetzt:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger
12,5 m² (2,5 m x 5,00 m)
 2. Stellplatzflächen für Personenkraftwagen von Behinderten
17,5 m² (3,5 m x 5,00 m)
 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen
35 m² (3,5 m x 10,00 m)
 4. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus
100 m² (4,00 m x 25,00 m).
-

§ 5 Zahl der Stellplätze und Garagen

1. Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
3. Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.

Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

4. Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
5. Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 6 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 7 Beschaffenheit

Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E-Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz aufzurunden.

§ 8 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 9 Ablösung

1. Die Herstellungspflicht nach § 2 kann in Ausnahmefällen und auf speziellen Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
2. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
3. Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 7.500,00 EUR je Stellplatz.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
 3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
 4. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Hünstetten.
-

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Stellplatzsatzung vom 16.11.1995 außer Kraft.
2. Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hünstetten, den 07. Juni 2019

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten


Kraus (Bürgermeister)
(Kraus)
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 29.06.2019 in der Idsteiner Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Hünstetten, den 08.07.2019

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten


Kraus (Bürgermeister)
(Kraus)
Bürgermeister



**ANLAGE 1
ZUR STELLPLATZSATZUNG DER GEMEINDE HÜNSTETTEN**

VERKEHRSQUELLE	Zahl der STELLPLÄTZE für KRAFTFAHRZEUGE
1. WOHNGEBÄUDE	
1.1 Einfamilienhäuser	2 Stpl.
1.2 Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung
1.3 Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je Wohnung
1.4 Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5 Altenwohnheime/Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten
2. GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUME	
2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche
2.2 Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr, (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
3. VERKAUFSSTÄTTEN	
3.1 Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2 Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3 Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche
4. VERSAMMLUNGSSTÄTTEN (außer Sportstätten), KIRCHEN	
4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2 Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze
4.3 Gemeindegkirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze
4.4 Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze
5. SPORTSTÄTTEN	
5.1 Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2 Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.3 Turn- und Sporthallen ohne	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche

Besucher/innenplätze	
5.4 Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.5 Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.6 Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.7 Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
6. GASTSTÄTTEN UND BEHERBERUNGSBETRIEBE	
6.1 Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze
6.2 Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
6.3 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
7. KRANKENANSTALTEN	
7.1 Altenpflegeheime s. A. 1.5	1 Stpl. je 8 Betten
8. SCHULEN, EINRICHTUNGEN DER JUGENDFÖRDERUNG	
8.1 Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen
8.2 Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3 Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze
8.4 Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
9. GEWERBLICHE ANLAGEN	
9.1. Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2. Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
9.5 Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
10. VERSCHIEDENES	
10.1 Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2 Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.